

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1510)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181)

## **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**

Abgesehen von den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gilt der Bebauungsplan „Nord-Nordwest“ vom 07.02.2013 unverändert weiter.

### **1.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

- 1.1 Die im Bebauungsplan mit einer Anpflanzbindung festgesetzte 5 m breite Fläche an der Grenze zur westlichen Wohnbebauung stellt eine Hecke dar. Diese Hecke ist dauerhaft als 2-reihige Hecke zu erhalten, bei Verlusten sind heimische und standortgerechte Gehölze gem. Pflanzenliste 3 nachzupflanzen.

Abgängige Gehölze sind durch stachelige und dornige Arten wie Weissdorn und Wildrosen zu ersetzen.

Zum Schutz während der Bauphase sind Störungen durch Nutzung des Heckenbereiches zu unterlassen (Bauzaun).

Sonderstrukturen wie Totholz oder Steinhaufen sind zur Erhöhung des Nischenreichtums zu erhalten und zu entwickeln.

Die Hecke darf zu Pflegemaßnahmen nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, die natürliche Wuchshöhe und -form ist zu erhalten.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN/ HINWEISE

Stand: 29.01.2015

- 1.2 Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten.

Alle Bepflanzungen und Ansaaten sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei Baumneupflanzungen sind darüber hinaus die FLL-Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2005“ sowie „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010“ zu berücksichtigen.

- 1.3 Die höchstzulässige Einleitmenge in die Kanalisation am bestehenden Grundstücksanschluss zum Nordring wird auf 23 l/sec begrenzt.

### **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:**

Abgesehen von den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gelten die Örtlichen Bauvorschriften „Nord-Nordwest“ vom 07.02.2013 unverändert weiter.

#### **1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei den Hauptgebäuden im Gewerbegebiet GE1 und GE2 sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° bis 40° zulässig.

### **HINWEISE/ PFLANZLISTEN:**

Abgesehen von den nachfolgenden Hinweisen gelten die Hinweise/ Pflanzenlisten „Nord-Nordwest“ vom 07.02.2013 unverändert weiter.

#### **1.0 Schalldämmende Maßnahmen**

Bei der vorgesehenen Fertigungshalle entlang der süd-westlichen Grundstücksgrenze Flst-Nr. 6422/ 20 sollen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens folgende schalldämmende Maßnahmen ergriffen werden:

- Zur Westseite soll die Halle im Wand-, sowie im Dachbereich aus schalldämmenden Materialien hergestellt werden.
- Die sich auf der Westseite befindlichen Fenster sollen als Schallschutzfenster, SSK 4 ausgeführt werden.
- Die offenen Dachüberstände im Bereich der Hallenenden sollen zur Westseite geschlossen werden.

## **2.0 Thuega-Energienetze GmbH**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zur bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten ist.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprach mit den Thuega-Energienetze GmbH weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

## **3.0 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle anzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird rechtzeitig um Kontaktaufnahme zwecks Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen gebeten.

## **4.0 Entwässerung**

Soweit weitere abflusswirksame Befestigung und Bebauung auf dem Grundstück über den derzeit vorhandenen Bestand erfolgt, sind geeignete Rückhaltesysteme mit Drosselvorrichtung vorzusehen, die eine Einhaltung der maximal zulässigen Einleitmenge von 23 l/ sec in die öffentliche Kanalisation gewährleisten.

Das erforderliche Rückhaltevolumen und die Drossleinrichtung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber den Verbandsgemeindewerken Herxheim als zuständiger abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft unter Vorlage von Dimensionierungsberechnungen und Entwässerungsplanungen nachzuweisen.